

L 4 B 469/07 AL PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

4

1. Instanz

SG Cottbus (BRB)

Aktenzeichen

S 19 AL 410/06

Datum

09.07.2007

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 4 B 469/07 AL PKH

Datum

16.04.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers und seines beigeordneten Rechtsanwalts V T gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 9. Juli 2007 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 30. November 2006 bewilligte das Sozialgericht dem Beschwerdeführer zu 1) Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Beschwerdeführers zu 2). Zugleich setzte es monatliche Raten in Höhe von 15 Euro fest. Mit Schreiben vom 6. März 2007 forderte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle den Beschwerdeführer zu 1) auf, die Raten zum 1. eines jeden Monats, erstmals zum 1. April 2007 zu zahlen. Nachdem kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, erinnerte sie den Beschwerdeführer zu 1) über den Beschwerdeführer zu 2) mit Schreiben vom 18. Mai 2007 und wies auf [§ 124 Abs. 4](#) Zivilprozessordnung (ZPO) hin. Der Beschwerdeführer zu 2) beantragte daraufhin mit Schreiben vom 25. Mai 2007 in seiner Funktion als beigeordneter Anwalt einen Kostenvorschuss. Mit Schreiben vom 12. Juni 2007 teilte die Urkundsbeamtin ihm mit, dass sein Antrag bis zu einer Entscheidung des Kammervorsitzenden über eine Aufhebung des Bewilligungsbeschlusses zurückgestellt werde. Durch Beschluss vom 9. Juli 2007, beim Beschwerdeführer zu 2) laut dessen Empfangsbekanntnis eingegangen am 13. Juli 2007, hob das Sozialgericht den Beschluss vom 30. November 2006 rückwirkend zum 28. November 2006 auf mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer zu 1) länger als 3 Monate mit der Zahlung der festgesetzten Monatsraten in Verzug sei. Mit Schriftsatz vom 10. August 2007, eingeworfen in den Nachtbriefkasten des Sozialgerichts am 14. August 2007, legten sowohl der Kläger - der Beschwerdeführer zu 1) - als ausdrücklich auch sein beigeordneter Rechtsanwalt - der Beschwerdeführer zu 2) - Beschwerde ein. Insbesondere wiesen sie darauf hin, dass das Gericht nicht berechtigt gewesen sei, den Antrag des Beschwerdeführers zu 2) auf Zahlung eines Kostenvorschusses zurückzustellen.

Auf Hinweis des erkennenden Senats, dass eine Einhaltung der Beschwerdefrist, die am Montag, den 13. August 2007 abgelaufen sei, nicht zu erkennen sei, machten die Beschwerdeführer unter Einreichung eines Sendeberichts und des Journals des Fax-Gerätes geltend, dass die Beschwerde bereits per Telefax am 13. August 2007 um 11. 18 Uhr erhoben worden sei. Hilfsweise stellten sie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da sie angesichts des OK-Vermerks im Sendebericht davon hätten ausgehen müssen, dass die Beschwerde beim Sozialgericht rechtzeitig eingegangen sei.

II.

1. a) Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1) gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 9. Juli 2007 ist gemäß [§§ 172 Abs. 1](#) und [173 Satz 1 SGG](#) zulässig.

Gemäß [§ 173 SGG](#) ist die Beschwerde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich einzulegen. Diese Frist haben die Beschwerdeführer nicht eingehalten, denn ihre Beschwerde ist beim Sozialgericht Cottbus durch Einwurf in den Nachtbriefkasten erst am 14. August 2007 eingegangen, obwohl der angefochtene Beschluss dem Beschwerdeführer zu 2) ausweislich seines Empfangsbekanntnisses am 13. Juli 2007 bekanntgegeben worden war. Das ihrem Vortrag nach bereits am 13. August 2007 an das Sozialgericht gesandte Fax ist nicht zur Akte gelangt. Die damit vorliegende Nichterweislichkeit des rechtzeitigen Zugangs des Faxes geht zu Lasten der Beschwerdeführer, die insoweit die Beweislast tragen. Ihnen ist jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [§ 67 Abs. 1 SGG](#) zu gewähren, da sie ohne Verschulden verhindert waren, die gesetzliche Frist einzuhalten. Nachvollziehbar und unter Einreichung des mit einem OK-Vermerk versehenen Sendeberichtes und des Journals des von ihnen benutzten Faxgerätes haben die

Beschwerdeführer belegt, dass aus ihrer Sicht das Fax erfolgreich an das Sozialgericht Cottbus gesandt worden war. Insbesondere haben sie durch die Übersendung des Journals des Faxgerätes auch die beim Senat anfänglich bestehenden Zweifel an der Verwendung der korrekten Faxnummer (+49 355 49913113) ausräumen können. Ihnen kann bei Abwägung ihres Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs und der Rechtsweggarantie aus [Art. 19 GG](#) mit dem im Interesse aller Beteiligten zu beachtenden Gebot der Rechtssicherheit (vgl. Keller, Rnr. 3 b zu § 67 in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG) nicht vorgeworfen werden, dass sie auf einen rechtzeitigen Zugang der Beschwerdeschrift vertraut und weitere Übermittlungsversuche innerhalb der Frist deshalb unterlassen haben.

1. b) Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1) ist jedoch nicht begründet. Rechts- und ermessensfehlerfrei hat das Sozialgericht in Anwendung der [§§ 73 a SGG](#), [124 Abs. 4 ZPO](#) die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht die Bewilligung unter anderem aufheben, wenn die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate im Rückstand ist. Diese Voraussetzung war vorliegend erfüllt, denn der Beschwerdeführer zu 1) hat trotz Aufforderung vom 6. März 2007 und Erinnerung vom 18. Mai 2007 bis zum 9. Juli 2007 keine der erstmals am 1. April 2007 fälligen Monatsraten entrichtet, ohne auch nur darzulegen, dass ihn an der Entstehung des Rückstandes kein Verschulden trifft.

2. Bereits nicht zulässig ist hingegen die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2). Er hat kein eigenes Beschwerderecht gegen die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung. Als beigeordneter Rechtsanwalt wird er durch die Aufhebung der PKH-Bewilligung in keinem schützenswerten Recht verletzt (vgl. hierzu Wax, Rnr. 23 zu § 124 und Rnr. 40 zu § 127 in Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung - MüKoZPO). Zweck der Prozesskostenhilfe ist es nämlich, das Recht unbemittelter Personen auf weitgehend gleichen Zugang zum Gericht sicherzustellen (BVerfG, [NJW 97, 2102](#)), nicht jedoch, Gebührenansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte abzusichern. Durch die Aufhebung der Bewilligung ist im Übrigen seine Beordnung als Rechtsanwalt erloschen. Er kann seine Gebühren und Auslagen nunmehr wieder ohne die Beschränkungen des [§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO](#) gegen den Kläger geltend machen (Wax, Rnr. 23 zu § 124 in MüKoZPO m. w. N.). Unberührt durch die rückwirkende Aufhebung bleiben außerdem bereits entstandene Gebührenansprüche eines Rechtsanwaltes, die weiterhin gegenüber der Staatskasse geltend gemacht werden können (Reichold, Rnr. 6 zu § 124 in Thoma/Putzo, ZPO; auch OLG Köln, Beschluss vom 21. März 2005 - [14 WF 33/05](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-04-25